Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 3. September 2013	Nr. 67

Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom 23. August 2013

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBI. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBI. S. 566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBI. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2012 (Brem.GBI. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 werden die Wörter "Der Senator für Inneres, Kultur und Sport" durch die Wörter "Der Senator für Inneres und Sport" ersetzt.
- 2. In der Anlage zu § 1 "Kostenverzeichnis Inneres "werden die Nummern 120.00 bis 120.70 durch die folgenden Nummern 120.00 bis 120.61 ersetzt:

"120.00 Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 76 75 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz

Anmerkung:

Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt.

120.1 Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen

zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung 148 bis 270 aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte),

gesondert erhoben

für jeden

angefangenen Kilometer 1,60

148 bis 270 zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist. zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn Die Abrechnung diese sich durch eigenes Handeln in eine erfolgt nach schutzbedürftige Lage versetz haben und die tatsächlichem Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Aufwand Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das Die Abrechnung wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erfolgt nach erforderlich ist tatsächlichem Aufwand für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei Die Abrechnung aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und erfolgt nach Einbruch-Meldeanlagen tatsächlichem Aufwand bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Die Abrechnung Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres erfolgt nach Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht tatsächlichem rechtzeitig mitgeteilt wird Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Die Abrechnung Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum erfolgt nach Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht tatsächlichem verschlossener Türen und Fenster Aufwand bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht Die Abrechnung im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, erfolgt nach soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder tatsächlichem Ladung den Verkehr behindern oder gefährden Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben Anmerkung zu Nr. 5: Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat für jeden Beamten Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung, Auslagen werden

120.10

120.11

für den Einsatz eines Kraftrades

Nr. 67	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 3. September 2013 476		
120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,10	
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,40	
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,40	
120.15	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 212	
120.16	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes	Je angefangene Betriebsstunde 96	
	Anmerkung zu 120.10 bis 120.16		
	Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz		
120.20	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	36	
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	35	
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam		
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung	für jede angefangenen 24	
	im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung berauschender Mittel angeordnet wird	Stunden 36,55 – Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach 120.31 zu erheben	
	unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist		
	zur Durchsetzung einer Platz- oder Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbots erfolgt		
	Anmerkung:		
	Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.		

einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug

einen Lastkraftwagen oder Omnibus

3,50 6,00

120.53

120.54

Nr. 67	Nr. 67 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 3. September 2013 478				
120.55	ein Wasserfahrzeug	4,00			
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,70			
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50			
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57:				
	Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten.				
120.58	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der			
	Anmerkung:	Nummern 120.10 bis 120.16 oder falls			
	Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat	dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen			
120.59	Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach Nummer			
	Anmerkung:				
	Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchsversuch ausgelöst wurde.	103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (Laufbahngruppe			
	Gebührenschuldner ist	II, erstes Einstiegsamt)			
	bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt,	zuzüglich 16 Kilometer nach Nummer 120.12			
	bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde				
	in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer				
120.60	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz nicht vorgeschrieben ist	Gebührenfrei			
120.61	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Bremischen Polizeigesetz	63 bis 1 255"			

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. August 2013

Der Senat